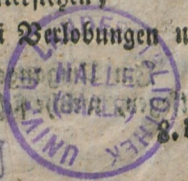


Anfrage.

Das es, außer der nun hier, wie an so vielen andern Orten, durch gesellschaftliche Vereinigung großen Theils abgeschafften Familien-Trauer, noch mancherlei andre Dinge gebe, die, wenn auch einige darunter ihrer Zeit vielleicht etwas Gutes hervorbrachten, doch jetzt wenigstens zwecklos, im Verhältniß der fortschreitenden Kultur und vernünftigeren Denkungsart lästig und ungereimt, zum Theil mit unverantwortlichem Aufwande verbunden, und überhaupt für die gegenwärtigen Zeit-Bedürfnisse ganz und gar nicht mehr passend, dabei aber von der Art sind, daß Viele, die das alles wohl einsehen, aus Furcht sich als Sonderlinge auszuzeichnen, sie doch noch beibehalten — dies wird hoffentlich von Jedem eben so leicht zugegeben werden, als daß der gleichen Gebräuche, die zum Theil außer dem Gebiet der Gesetzgebung liegen, zum Theil aber (wie die Erfahrung lehrt) durch Gesetze nicht leicht zu vertilgen sind, durch nichts so sicher abgestellt werden, als wenn Mehrere sich freiwillig gegen einander verpflichten, es unter sich, und Jeder so viel an ihm ist in seinem Wirkungskreise, künftig anders zu machen. — Nicht ohne Grund läßt sich also der Wunsch, daß das, was mit der Trauer zu Stande gekommen, auch in Ansehung einiger andern Gebräuche von vorgedachter Art versucht werden möge, bei sehr vielen voraussetzen. Das Mittel einer Anfrage durch Umlauf innerhalb des nächsten Publikums, und einer verbindlichen Unterzeichnung, empfiehlt sich von selbst als das bequemste. Die zuerst Unterzeichneten stellen hierbei weiter nichts vor, als Theilnehmer der einzugehenden Verbindung, und fragen, gleichsam als wären sie von der in ihren nur noch unbekanntem Gliedern schon vorhandenen Gesellschaft dazu angefordert, hiedurch an, ob man sich über die Unterlassung folgender Gebräuche:

1. des Umarmungs- und Handkuß-Ceremoniells;
2. der Titulatur in und auf Briefen, und in Unterredungen;
3. der Rang-Komplimente;
4. Der Ceremoniell-Bekanntmachungen bey Geburten, Verlobungen, Trauersäßen;
5. des über den Zweck hinausgehenden Gevatterbittens, und übermäßigen Aufwandes bei Kindtaufen, imgleichen beim Gevatterstehen;
6. des übermäßigen und schädlichen Aufwandes bei Verlobungen und Hochzeiten, auch bei Gastereien;
7. der Trauermahlfesten; und
8. der

13013326 Kapriel 78 L 46 29 [63]



8. der abgesonderten Wochen-Kommunionen, und der Rangordnung bei
Kommunionen überhaupt,
auf die nachbeschriebene Weise vereinigen wolle?

Es wird nämlich vorgeschlagen:

ad 1.

Das besonders unter Mannspersonen herrschend gewordene, und schon in
verschiedenen neueren Schriften aus mehr als einer Ursach mit Recht verschriene
Umarmen und Küssen beim Zusammenkommen und Auseinandergehen, unter
den Mitgliedern der Gesellschaft, selbst (wenigstens der Gewöhnung wegen)
im freundschaftlichen Umgange, wo ja das Handgeben, wenns nöthig ist, besser
an die Stelle desselben treten kann, ganz abzuschaffen; gegen Andre aber, die
nicht von der Gesellschaft sind, nie den Anfang zu machen, sondern sich mehr lei-
dend zu verhalten. — Da es mit dem Handkuß Ceremoniell gegen Frauenzimmer
eine ähnliche Bewandniß hat, so würden auch die Teilnehmerinnen dieser Verbin-
dung darauf Verzicht thun, und die Teilnehmer derselben es so viel möglich,
wenigstens in dem Zirkel der Zusammengeretretenen, künftig weglassen. —
Daß der seltneren Empfindungs-Ausbruch unter Freunden und Freundinnen
Ausnahme mache, bedarf kaum der Bemerkung.

ad 2.

In Briefen unter den Mitgliedern, und, so viel es ohne Anstoß zu geben
in eines jeden Verhältnis angeht, auch an Andre, alles Titular-Wesen zum
Anfange und Schluß von jeder Art des Gebornen und zu Ehrenden, sammt
der Schlussformel von jeder Art Hochachtung, und dem Unterschrift-Zusatz
vom unterthänigen bis zum ergebenen, nebst den Exor. und Die- und
Denenselben im Texte (welche durch Sie und Ihnen aus ihrem unrechtmä-
ßigen Besitze wieder verdrängt werden) gänzlich wegzulassen, und, wie es schon
von Vielen geschieht, mit der Sache anzufangen und mit dem Namen zu schließen,
außen aber auch bloß die einfachste Bezeichnung mit Herr, Namen und soge-
nanntem Charakter (wenns nöthig ist) zu brauchen. — Auch die hiermit
zusammenhängende, und, war nicht allgemeine, aber doch Manchem wider
bessere Ueberzeugung und Willen anklebende Gewohnheit, einen Andern, beson-
ders Bornehmern, in Unterredungen, statt Sie und Ihnen, bei seinem Cha-
rakter zu nennen, würde ebenfalls abgeschafft.

ad 3.

Im Umgange unter einander allen den unschmeibaren Komplimenten zu
entsagen, welche sich auf den äußern Rang beziehen, z. B. den mit keinen Vorthei-
len

ten verbundenen sogenannten obersten Stellen, dem Vorgehen, dem Begleiten aus Ceremoniell, u. s. w. und dem Zündthigen oder Ablehnen dieser und ähnlicher Vorfälle; besonders auch dem noch immer nicht ganz abgeschafften Gefundheit: Trinken, (wobei das allgemeine Anklängen bey besondern Veranlassungen billig ausgenommen bleibt), dem oft so lästigen und zubringlichen Nöthigen zum Essen oder Trinken nud zum Längerbleiben, dem Kompliment beim Niesen, dem Führen beim Spazierengehen, als bloßes Ceremoniell betrachtet, zc. — dagegen vielmehr das Gleichgeltende in Absicht solcher Dinge unter sich einzuführen, und sich dabei in jedem Fall nur durch die nächsten Umstände, ohne Rücksicht auf Rang und Kompliment, ganz unbefangen bestimmen zu lassen.

Diese drei Vorschläge setzen die Ueberzeugung voraus — und sie darf sicher bei sehr Vielen vorausgesetzt werden — daß das Kompliment: Wesen oder Umgangs: Ceremoniell ein Uebel sey, wenigstens eine Sache, die weniger gute, als unglückliche Seiten hat. Unter diesen rechtfertigt schon die eine Vereinigung gegen dies Uebel, daß es, nach dem Maaß seiner Ausbreitung, die wahre gesellschaftliche Freundlichkeit und Gefälligkeit seltner gemacht hat. Diese also nach Möglichkeit wieder an jenes Stelle zu setzen, und, ohne auf auszeichnende Sonderlichkeiten anzugehen, überhaupt, auch außer jenen besondern Fällen, wider den leeren Komplimenten: Ton Partie zu nehmen, ihn nachgerade unter einander immer mehr einzuschränken, und durch manches zu seiner Zeit geredete Wort, vornehmlich aber durch Beispiel, zur allgemeinen Einschränkung desselben allmählig beizutragen, würde mit ein Zweck der Vereinigung seyn. Man würde also, unter andern, die bloß zum Kompliment gewordenen Erkundigungen nach dem Befinden, worauf der Fragende die Antwort gewöhnlich nicht hört, oft nicht einmal abwartet (wenn sie auch mehr als das: Ihnen aufzuwarten, wäre) sich abzugewöhnen suchen, und wirklich interessirende Erkundigungen der Art auf seltne Gelegenheiten versparen; u. s. w. Indes folgt aus allem diesem von selbst, daß es hiebei anfänglich mit den Abweichungen von den Regeln der Verbindung so genau nicht genommen werden kann. Aber selbst dann, wenn im Anfange noch oft dergleichen Abweichungen vorkommen, ist es schon Gewinn, daß gleich von jetzt an, wenigstens unter den Vereinigten, die denn doch wohl bald häufigern Unterlassungen solcher Gebräuche dem Unterlassenden nicht mehr als Mangel persönlicher Achtung ausgelegt werden können, sondern vielmehr als Achtung und Aufmerksamkeit für die Verbindung werden angerechnet werden. In dieser Hinsicht, und des so viel früher zu erreichenden Zwecks wegen, wird es auch Jeder der Zusammentretenden gern sehen, in Fällen des Vergessens oder sonst gemachter Ausnahme, von Mitvereinigten erinnert zu werden.

ad 4.

Von gleicher Art und gesunkener Würde ist die Gewohnheit des Bekanntemachens oder Ansagenlassens bei verschiedenen feierlichen sowohl Freude: als Trauer:

Trauer-Fällen, insonderheit bei Geburten, Verlobungen und dem Absterben naher Verwandten. Ceremoniell hat auch hier das, was sonst nur der Freund dem Freunde, oder diesem und jenem Bekannten und Wohlwollenden, ohne allen Zwang bald früher bald später mittheilte, zur wohlhergebrachten Sitte gemacht, in seine Formen gegossen, Empfindung und Theilnehmung größtentheils in Komplimenten erstickt, und aufs geringste den Bekanntmachenden und Benachrichtigten ohne Nutzen belästigt. Die von Zeit zu Zeit ausgedachten, zum Theil aber doch nur scheinbaren Erleichterungen bestätigen das alles. Nur die Mode gebietet darüber. Zudem fallen so leicht unvorseliche Unterlassungen oder andre Versähen in Beziehung auf Rang und dergleichen vor, und werden — übel genommen. Besser also, diesen gewiß entbehrlichen Gebrauche ganz entsaget. Die Zusammentretenden verbinden sich also, alle dergleichen Bekanntmachungen, welche nur irgend etwas von Ceremoniell und Förmlichkeit haben, nicht bloß unter einander, sondern auch in Ansehung Andreer, wenigstens Einheimischer, welche nicht beigetreten, aber doch von der Ursach unterrichtet sind, künstlich ganz zu unterlassen, und die darunter nicht begriffenen freundschaftlichen und sonst gelegentlichen Mittheilungen in dergleichen Vorfällen auf alle Weise von abgemessener Form in Zeit und Ort entfernt zu halten, damit auch davon nichts wieder in jenes ausarte.

ad 5.

Daß bei Kindtaufen, Gevatterbitten und Gevatterstehen mancherlei eingerissen, was mit dem Namen von Mißbräuchen wohl nicht zu hart benannt wird, (zum Theil auch bei Versuchen, dergleichen durch Polizei-Gesetze einzuschränken, schon so benannt ist), und daß manche dieser Mißbräuche sich ganz vom Zweck entfernen, (wie überflüssige Gevattern-Zahl, und besondre aus allerlei andern Rücksichten entstehende Wahl derselben), manche mit ganz unzumuthmäßigen, weder Nutzen noch Genuß gewährenden Kosten und Belästigungen verbunden, manche aber noch dazu (wie die Bewirthungs-Besorgung für die Kindbetherin) oft sehr schädlich sind, — kann als ziemlich allgemein anerkannt angenommen werden. Durch Vereinigung über folgende Vorschläge würde man daher jene Dinge ihrem Zweck wieder nähern, unnützen und schon deswegen schädlichen Aufwand einschränken, und vielleicht noch nebenher manches Gute erreichen:

- a. In keinem Falle mehr als drei Gevattern, und diese unter den nächsten Bekannten, ohne alle Form, und eben so zu bitten, als wenn man um jeden andern Gefälligkeitsdienst Jemanden ersuchet, und sich also auch die Ablehnung, im Fall der Gebetene eben verhindert würde, nicht weiter befremden zu lassen, weil hiemit die Vorstellung eines besondern Werths der Einladung zum Gevatterstehen sich von selbst verlieren muß.

b. Dñe

b. Ohne besonders dringende Ursachen, und wenn nicht etwa Besorgniß der Erkältung des Kindes durch die Kirchen-Taufe eintritt, keine Haus-Taufe zu wählen und nachzusehen; im Fall die aber einträte, jede Art von Bewirthung der Gevattern, die nie ohne einige Mitbesorgung der Kindbetterin geschehen kann, und dieser sehr leicht schädlich, gleichwohl aber so entbehrlich ist, zu unterlassen, indem der Fall von einem andern Orte kommender und deshalb zu bewirthender Gevattern, nach dem vorhergehenden Vorschlage und dem Zweck, wohl nicht weiter vorkommen dürfte. Daß bei dergleichen Haus-Tausen die Gevattern der Wöchnerin den sonst hergebrachten, aber doch beunruhigenden, kurzen Besuch nicht mehr machen wollen, wäre denn auch wohl, des gleichen Zwecks wegen, der Vereinigung hierüber nicht unwerth.

c. Hiemit stehen die eigentlich sogenannten Wochen-Besuche, so wie mit Nro. 3. als Ceremoniell (welches sie doch größtentheils nur sind) in Verbindung. Mögten doch die Gattinnen der Subscribenten, und andre, welche diese Vereinigung etwa mit ihrem Beitritt beehren werden, sich entschließen, dieselben, aus mehr als einem Grunde, abzuschaffen!

d. Bei und vor dem Gevatterstehen alle Art des Ceremoniells und Complimentirens unter den Mitgevattern, mithin auch das absichtliche Zusammengehen und Führen der Mitgevatterin (wenn sich nicht etwa zufällig trafe), oder das Abholen im Wagen (wenn nicht etwa schlechtes Wetter und entfernter Ort dies zu einem wahren Gefälligkeits-Dienst machte), und zugleich den über das bloß Anständige hinausgehenden Puz in Kleidung (als dem Zweck und der Würde der Sache nicht angemessen, belästigend und für unsre Zeiten nicht mehr passend), zu unterlassen, vielmehr bey dem allen durchgehends die Art, wie jeder gewöhnlich in die Kirche geht, zum Maassstabe zu nehmen.

e. Die zum Theil zu hohen, wenigstens Manchen zu der übernommenen Gefälligkeit noch belästigenden Ausgaben bei Kindtaufen, besonders beim Gevatterstehen — Ausgaben, welche gar keinen Nutzen stiften, und dagegen leicht einen überhaupt lieber abzuschaffenden Wettstreit im Vortheil der Art veranlassen, dahin einzuschränken, daß von den Unterzeichneten für die Ueberbringung eines Gevatter-Briefes (wenn dergleichen noch vorkiele, wie aber unter ihnen selbst, nach dem Vorschlage sub a, wohl nicht geschehen kann) wenigstens nie mehr, eber nach den Umständen weniger, als 4 Ggr. — bei Haustausen der Wärterin herkömmlich höchstens 6 Ggr. — und der Hebamme, welcher man zumal

setzt zur Gemütherung bei ihrem wichtigen Beruf nicht gern etwas entgehen lassen möchte, doch gleichwohl nicht über 8 Egr., bei besondern begünstigenden Umständen höchstens 12 Egr., in vorkommenden Fällen künftig gegeben werde.

ad 6.
Wenn ein übermäßiger, genußleerer und belästigender Aufwand, der noch überdem manche schädliche Folge nach sich zieht, mit den Fortschritten unsrer Zeit und der sich immer mehr verbreitenden Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit einer vernünftigen Ersparung zum Wohlstande, in mehr als einem Sinn nicht zu vereinigen ist, so ist es vorzüglich der bei Verlobungen, Hochzeiten und Hochzeiten, Gelagen, wodurch schon oft der Grund zu künftigen Verfall, oder doch nachherigem Mißvergnügen, Kummer, oder wohl gar Uneinigkeit gelegt wurde. Es würde also gewiß wohlthätig seyn, durch Vereinigung und Beispiel Einschränkungen, und dereinst vielleicht gänzliche Veränderungen hierin zu bewirken; wozu auch vorzüglich Bemittelte, die von jenen Folgen so leicht nichts zu fürchten haben, durch verfeinerten Geschmack und Mißfallen an manchem, was nur zu seiner Zeit Werth hatte, aufgefodert werden. — Es wird daher vorgeschlagen:

a. Alle eigentlichen Braut-Geschenke von beiden Seiten bei und nach den Verlobungen abzuschaffen, und insonderheit die an sich so bedeutungsvollen Ringe, die aber gerade nach dem Maas ihrer größeren und doch so veränderlichen Kostbarkeit, von ihrem Werth für die Empfindung zu verlieren scheinen, auf die einfachen Trau-Ringe einzuschränken. Gelegentliche, besonders veranlaßte Geschenke unter Verlobten wären zwar wohl Ausnahmen; aber doch wird man sich um den gemeinen Zweck so viel verdienter machen, je genauer man es hierin nimmt.

b. Den ins Große gehenden und gewiß für Viele genußleeren Hochzeit-Schmäusen zu entsagen, und das kleine nachmittägliche oder spätere, sich nicht zu weit vom alltäglichen entfernende Mahl auf eine wirklich kleine Anzahl derer, womit man am häufigsten umgeht (welches ja wohl das natürlichste ist) einzuschränken, zugleich aber zu dieser Absicht die hiemit auch nicht bestehenden Folgerungen milderer Achtung für die nicht eingeladenen, untereinander, so wie alles Ceremoniell dabei, aufzuheben. Eines jeden Geschmack muß freilich hierin Freiheit behalten, aber doch wird es allgemeiner werden, sich mehr durch Einschränkung, des Zwecks wegen, als durch anderes Zuvoorthun, auszuzeichnen.

c. Die

c. Die besonders Kostbaren und nachher gemeiniglich sehr selten ge-
brauchten Hochzeits- Kleider bei jedem der Verlobten abzuschaffen,
und, wenn es ja, nach vorkommenden Umständen, einer neuen
Kleidung bedarf, sie von der gewöhnlichen Art und zum häufigen
Gebrauch passend zu wählen.

d. Die eingerissene Gewohnheit, die Dienst-Mädchen bei der Gelegen-
heit zu kleiden oder mit einzelnen neuen Kleidungs-Stücken zu beschenken,
welches häufig, zumal wenn ihrer mehrere da sind, eine beträch-
tliche und doch nichts weniger als nützliche Ausgabe verursacht,
(da dieselben oft lange vorher darauf spekuliren und danach Dienst-
Veränderungen vornehmen sollen); abzuschaffen, und ihnen zwar
eine kleine Ermunterung, bei allgemeiner Freude und etwas mehr
Arbeit, nicht ganz zu entziehen, ihnen jedoch solche an Gelde zu
geben, und sie nie über 5 Rthlr. für jede, als das Allerhöchste,
steigen, wohl aber, zumal bei mehreren, geringer seyn zu lassen;
auch aus ähnlichen Gründen denen, welche sonst bei der Hochzeit,
und besonders bei der Person der Verlobten Verrichtungen haben,
und gewöhnlich dafür eine ganz unverhältnismäßige Belohnung er-
warten und erhalten, nie mehr, als höchstens das Dreifache und
nach Befinden auch nur das Doppelte der gewöhnlichen Tare, für
dergleichen Verrichtungen zu geben.

e. Bei freundschaftlichen und Familien-Gastmahlen jeder Art endlich
Mittags sich auf drei Gerichte, Abends aber, wo nicht auf ein
bloßes Butterbrod mit Zubehör, doch auf zwey Gerichte höchstens
einzuschränken; als wodurch ebenfalls das gesellschaftliche Vergnü-
gen weniger lästig und kostbar werden, und an Zwanglosigkeit und
Frohinn gewinnen würde.

ad 7.

Die sogenannten Trauer-Mahlzeiten und Bewirthungen der bei einer
Beerdigungs-Feierlichkeit gegenwärtigen Freunde, sind eine zu unzeitige
und zu wenig wahren Genuß zulassende Belästigung, als daß man sich
nicht auch über ihre Abschaffung und Zurückbringung auf das, was man
einem Freunde nach der Tageszeit ganz gewöhnlich vorseht, leicht verei-
nigen sollte,

ad 8.

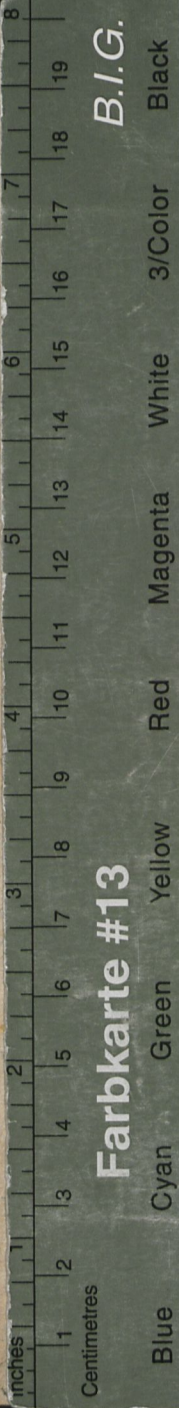
Der Wunsch sehr vieler hier in der Stadt, welche zeitlich, bloß der Gewohnheit wegen, besonders und in der Woche communicirt haben, ist es schon lange gewesen, sich den sonntäglichen Communitionen anzuschließen, aber auch überhaupt dabey alle Rücksicht auf Rang (da es bei dieser Handlung so wesentlich ist, aller äußern Unterscheidungen zu vergessen) völlig bei Seite zu setzen, und so vorzutreten, wie jeder gerade am nächsten ist. Beide Zwecke würden sich durch Vereinnigung hierüber, und Unterzeichnung (wenn sie auch anfänglich nur von wenigen geschähe), erreichen lassen. Sollten indeß bey Manchen, zwar nicht um des äußerlichen Vorzugs willen, sondern anderer nicht unerheblicher Ursachen wegen, die sonntäglichen Communitionen zu viele Hindernisse finden, so würde es in solchem Fall nicht ohne Nutzen seyn, wenn man sich wenigstens dahin vereinigte, daß, um die wöchentlichen Communitionen zahlreicher und zweckmäßiger einzurichten, so wohl mehrere Familien zu gleicher Zeit communicirten und deswegen Rücksprache mit einander hielten, als auch, wo es geschehen könnte, jede Familie ihre Diensthoten zu Theilnehmern mit aufnahm.

Hierüber würde also das Publikum seine Zustimmung durch Unterzeichnung — wie die Mittheilung sich, ohne Rücksicht auf Rang, früher oder später thun lassen wird. — beliebigst erklären, und könnten, wo man etwa nur einigen Punkten Beifall gäbe, oder einige ausnahme, entweder die genehmigten oder die ausgenommenen, mit Beziehung auf Nummern und Buchstaben, jedoch mit hinlänglicher Deutlichkeit der Meinung, bei der Unterzeichnung bemerkt werden. Die freiwillige Verbindlichkeit aber, die jedoch nachher nicht ohne gemeinschaftliche Einstimmung zurück genommen werden dürfte, ginge gleich von der Unterzeichnung und dem gefälligst beizusetzenden Tage derselben an, weil man doch auf eine dazu hinreichende Zahl gewiß rechnen kann.

Wernigerode, am 2ten April 1791.

[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]





Frage.

er, wie an so vielen andern Orten, durch gefell-
 großen Theils abgeschafften Familien: Trauer,
 Dinge gebe, die, wenn auch einige darunter
 es hervorbrachten, doch jetzt wenigstens zweck-
 eitenden Kultur und vernünftigen Denkungsart
 mit unverantwortlichem Aufwande verbunden,
 tigen Zeit: Bedürfnisse ganz und gar nicht mehr
 sind, daß Viele, die das alles wohl einsehen,
 e auszuzeichnen, sie doch noch beibehalten —
 eben so leicht zugegeben werden, als daß der-
 heil außer dem Gebiet der Gesetzgebung liegen,
 ang lehrer) durch Gesetze nicht leicht zu vertilgen
 stellt werden, als wenn Mehrere sich freiwillig
 unter sich, und Jeder so viel an ihm ist in seinem
 zu machen. — Nicht ohne Grund läßt sich
 s mit der Trauer zu Stande gekommen, auch
 bräuche von vorgedachter Art versucht werden
 en. Das Mittel einer Anfrage durch Umlauf
 ms, und einer verbindlichen Unterzeichnung,
 bequemste. Die zuerst Unterzeichneten stellen
 etnehmer der einzugehenden Verbindung, und
 von der in ihren nur noch unbekanntem Stie-
 haft dazu aufgefordert, hiedurch an, ob man
 der Gebräuche;

Handlung Ceremoniells;
 auf Briefen, und in Unterredungen;
 te;
 untmachungen bey Geburten, Verlobungen,
 ausgehenden Gebarterbitens, und übermäßigen
 ten, imgleichen beim Gebartersehen;

schädlichen Aufwandes bei Verlobungen und
 Stereien;
 8 L 16 29 [63]

